Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 9 (1936)

Heft: 10

Artikel: Die Beanspruchung der Haushaltungskasse im Gebirgsdienst

Autor: Hammer, Albert

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-516338

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

pflegt werden soll. Ganz anders verhält es sich z. B. wenn eine Füs. Kp. oder ein Zug ebenfalls bei einer solchen Einheit in Verpflegung ist; denn dieselben haben während den Manövern die gleichen Bewegungen und Aufgaben auszuführen. Ich zweifle daher, ob es richtig ist, wenn eine Truppe mit bleibendem Standort bei einer Einheit mit oft wechselndem Standort in Verpflegung gegeben wird.

3. Innerer Dienst.

Alle erwähnten Obliegenheiten für den Verpflegungsdienst gehören in den Bereich des Küchenfouriers, wobei der Q. M. demselben als Berater zur Verfügung steht. Was macht nun der Fourier der die Komptabilität führt ? Der ist dann gleichsam Bureauchef und führt als solcher Rechnung der Kp., für welche aber dem Kp. Kdten. der Q. M. verantwortlich ist. Der „Bureaufourier“ darf auch keine Belege unterzeichnen; denn Rechnungsführer ist der Q. M. Begnügt sich der Fourier mit dieser Arbeit, ohne den Wunsch zu haben, die Bureauluft mit dem Freien zu vertauschen, dann ist dessen Dienst entschieden langweilig und einseitig. Er ist dann im wahren Sinne des Wortes ein „Bureaulist“ in Uniform. Um den Dienst aber trotzdem interessant und soldatisch zu gestalten, leistet dieser Fourier seinem Kameraden gute Dienste, wenn er sich ebenfalls während den Manövern der Verpflegung annimmt.

Prinzipiell sind die Arbeiten für die Komptabilität und für den Verpflegungsdienst getrennt. Es bedeutet aber einen kameradschaftlichen Akt, wenn die beiden Fouriere einander in der Arbeit unterstützen, wo es notwendig ist. Das hat dann den Vorteil, dass die Beschäftigung nicht zu einseitig ausfällt. Zugleich wird man in der Komptabilität und im Verpflegungsdienst auf dem Laufenden gehalten. Ist eine Abwechslung der Arbeit aus eigener Initiative nicht erfolgt, dann ist es eine unbedingte Notwendigkeit, dass die Obliegenheiten der beiden Fouriere alle Jahre vertauscht werden. Arbeitet man aber mit seinem Gradkameraden in gutem Einvernehmen, dann hilft jeder einfach dort mit, wo es not tut. Die Hauptsache aber ist, dass beide Fouriere mit dem Q. M. zusammen in enger Fühlungnahme zur Zufriedenheit des Kp. Kdten. und vor allem für das Wohlergehen der Kp. arbeiten.

Die Beanspruchung der Haushaltungskasse im Gebirgsdienst.

von Fourier Albert Hammer, Stab Geb. I. Bat. 42.

Das Geb. I. R. 19 hatte dieses Jahr nach langer Zeit wieder einmal Gelegenheit, seinen W. K. im Gebirge, nämlich im Maderanertal, zu bestehen. Begreiflicherweise stellte dieser Gebirgsdienst an die Truppe vermehrte Anforderungen. Insbesondere musste auch die Verpflegungsfrage vor dem Dienst gründlich studiert werden, denn zwischen dem Dienst im Flachland und jenem im Gebirge bestehen wesentliche Unterschiede. Im Gebirge heisst es vor Allem vor-

sorgen und disponieren. Hier ist nämlich keine Gelegenheit geboten, in letzter Minute noch die notwendigsten Artikel in einem Spezereiladen zu beschaffen. Auch die Geldverpflegung versagt hier, denn man kann nicht einem Detachierten einfach die Mundportionsvergütung auszahlen und ihm zumuten, sich auf irgend einer abgelegenen Alp selbst zu verpflegen. Jeder Patrouille muss die Verpflegung in natura — ausreichend oft für mehrere Tage — mitgegeben werden. Nicht selten stellen sich dabei schwierige Probleme, die dem Fourier viel Mühe und Zeit kosten.

Ein zweiter wichtiger Punkt ist die Kostenfrage. Ein W. K. im Gebirge belastet die Truppe wesentlich stärker, als im Flachland. Ich möchte im nachfolgenden kurz die Verpflegungsmassnahmen für die verschiedenen Kpen. und Detachemente eines Bat. und die dadurch bedingten Mehrausgaben erörtern.

Die einzelnen Kpen. waren zur Bildung einer Stabs-Kp. (Nachrichten-Kp.), einer Hochgebirgspatrouille, sowie der verschiedenen Umschlagsplätze wegen teilweise aufgelöst. Da die Kpen. stundenweit voneinander entfernt waren, wurden für den Nachschub der Lebensmittel und der Fourage sog. Umschlagsplätze geschaffen. Von diesen Umschlagsplätzen aus mussten die vom Nachschubsplatz gelieferten Waren durch Saumkolonnen im Pendelverkehr an die verschiedenen Kpen. weitergeleitet werden. Die Truppen waren wie folgt untergebracht:

Nachschubsplatz	Amsteg	522 m	60 Mann	
1. Umschlagsplatz	Bristen	797 m	50 Mann	2 Kochkisten
2. Umschlagsplatz	Balmenschachen	1173 m	50 Mann	2 Kochkisten
I. Kp.	Alp Gnof	1895 m	156 Mann	8 Kochkisten
II. Kp.	Spiellaui	2310 m	156 Mann	8 Kochkisten
III. Kp.	Hinterbalm	1829 m	156 Mann	8 Kochkisten
IV. Kp.	Ob. Felleli	2190 m	125 Mann	8 Kochkisten
Stabs-Kp.	Stäfelalp	1916 m	123 Mann	4 Kochkisten
Hochgeb.-Patr.	Hüfihütte	2338 m	12 Mann	

Um die Verpflegung einwandfrei sicher zu stellen, und eine komplizierte Portionenverrechnung innerhalb der Kpen. zu vermeiden, hat der Bat.-Stab in der ersten Woche versuchsweise das ganze Bat. verpflegt. Da somit der Bat.-Stab sämtliche Gemüseportionen für sich in Anspruch nehmen konnte, hoffte man bei einigermassen sparsamem Haushalt mit den zur Verfügung gestellten Mitteln auskommen zu können. Dem war leider nicht so. — Der Stabsfourier, der die ganze Abrechnung durchführte, befand sich während dieser Zeit auf dem Nachschubsplatz, denn wenn dort irgend etwas nicht geklappt hätte, hätte das für die Verpflegung der Truppe unliebsame Folgen haben können. Der Rechnungsführer sollte aber doch die Möglichkeit haben, alle Ausgaben innerhalb seines Haushaltes zu überwachen. — Gerade dies war hier nicht der Fall. — Nicht jeder Kochstelle konnte ein Fourier zugeteilt werden. Auf den Umschlagsstellen unterstand der Haushalt beispielsweise Inf.-Offizieren, denen zum Teil noch ungelerntes Küchenpersonal zugeteilt werden musste, das bei der Führung des Haushaltes nicht immer mit der nötigen Sparsamkeit vorgegangen ist. Diesem

Umstande könnte abgeholfen werden, wenn man darnach trachtet, jeder Umschlagsstelle ebenfalls einen Fourier zuzuteilen.

Was aber den Haushalt wesentlich verteuert hat, sind die vielen kleinen Auslagen auf den Umschlagsplätzen, die zu den betreffenden geringen Mannschaftsbeständen in keinem Verhältnis standen. Auf dem Nachschubsplatz Amsteg musste z. B. für ca. 60 Mann in einem grossen Waschküchenkessel, der für eine ganze Kp. gross genug gewesen wäre, gekocht werden. Die Feuerung verschlang enorm Holz. Man hätte mit dem gleichen Holz füglich für 200 Mann kochen können. Mit Kochkisten wäre die Feuerung allerdings wesentlich billiger geworden, aber diejenigen des Bat.-Stabes waren an die Stabs-Kp. und die beiden Umschlagsplätze verteilt.

Dann mussten auch die Lebensmittel, besonders die Milch auf den Alpen oben, viel höher bezahlt werden, als unten im Tal. Da zudem die Zuteilung von Saumpferden äusserst knapp war, konnten nur die wichtigsten Lebensmittel gebastet werden. Grüngemüse, das im Tal billig erhältlich gewesen wäre, konnte nicht nachgeschoben werden, weshalb man sich mit den verhältnismässig teuern Trockengemüsen behelfen musste.

Besonderes Augenmerk musste der Verpackung geschenkt werden. Für das Fleisch, das auf den Umschlagsstellen einen Tag liegen blieb, ehe es zur Truppe gelangte, musste, um es frisch zu erhalten, sehr gutes, teures Pergamentpapier beschafft werden. Um die Verteilung der Lebensmittel auf den Umschlagsplätzen zu erleichtern, wurde auf dem Nachschubsplatz die Ware für jede Kochstelle separat abgewogen und verpackt, sowie mit den nötigen Etiketten versehen. Zu diesem Zwecke musste geeignetes Packmaterial, das auch nasser Witterung standhielt, beschafft werden. Diese ausserordentlichen Ausgaben gingen restlos zu Lasten der Truppe. — Um die Detachierten, hauptsächlich das Bat.-Spiel, das sich tagsüber nicht immer bei der Truppe befand, zu verpflegen, war man gezwungen, Zwischenverpflegungen in Form von Konserven abzugeben, die man ebenfalls nicht in der Allgemeinen Kasse verrechnen durfte. — Weiter wirkte kostenerhöhend die Abgabe von Alkohol. Die nasskalte Witterung bedingte, dass der Mannschaft, die hoch in den Alpen nächtigen musste, heisser Tee mit etwas Alkohol abgegeben werden musste, um Erkältungen vorzubeugen. Das O. K. K. hat die Bezahlung der Alkoholbeigaben, die im Interesse der Gesunderhaltung der Truppe lag, abgelehnt.

Diese Beispiele zeigen, dass ein Gebirgsdienst viele Mehrauslagen, wie teurere Lebensmittel, Milch, Extraverpflegung, Packmaterial etc. bedingt. Es wäre daher wünschenswert, wenn der Gebirgstruppe eine etwas höhere Gemüseportionsvergütung bewilligt würde.

Nachwort der Redaktion.

Der Ruf nach einer höheren Gemüseportionsvergütung für Gebirgstruppen kehrt immer wieder. Wie weit er in allen Fällen restlos berechtigt ist, erscheint fraglich. Auch der vorliegende Artikel vermag unseres Erachtens die Berechtigung

zu einer höheren Gemüseportionsvergütung nicht vollständig zu begründen. — Bei einer Zuteilung von beispielsweise 2 Kochkisten, entnommen der Kp. IV mit dem kleinsten Mannschaftsbestand, an den Nachschubsplatz, hätte dort das Kochen wohl rationeller gestaltet werden können. Etiketten, Pergamentpapier, und die — neben dem ordonnanzmässigen Packmaterial — unbedingt benötigten Verpackungsmittel, hätten nicht zu Lasten der Truppe, sondern der Allgemeinen Kasse beschafft werden können. Nicht nur die Gebirgstruppen, sondern auch Feldtruppen kommen häufig in den Fall, Detachierten Verpflegung mitgeben zu müssen. Ziff. 99, 1 d der I. V. erlaubt für solche Fälle die ausserordentliche Abgabe der Fleischkonserve.

Es muss bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen werden, dass eine Reihe Erleichterungen auch für die Gebirgstruppen schon bestehen, die nicht immer voll ausgenützt werden: Grössere Brotportion (I. V. 96 und 102), Bewilligung von Extraverpflegung unter gewissen Umständen (Ziff. 102), Beschaffung von Milch und Grüngemüse in ressourcenarmen Gegenden mittels des Transportgutscheines (Ziff. 72) usw. Dann aber wechseln ja bei den meisten Gebirgstruppen Dienste im Gebirge mit solchen im Flachlande ab, in denen sich die Haushaltungskassen wieder „erholen“ können.

Die Berechtigung zu einer höheren Gemüseportionsvergütung im Gebirgsdienst soll aber damit nicht für alle Fälle verneint sein. Sie steht aber vereinzelt da und richtet sich zudem auch nach dem Stand der Haushaltungskasse der betreffenden Truppe. Dann aber ist die Möglichkeit geboten, durch eine Eingabe gemäss Ziff. 102 I. V. (Extraverpflegung) einen Ausgleich zu erreichen.

Fourierauszeichnung.

von Fourier Albert Bigler, Bern.

Die beiden Artikel in Nr. 7 von Kamerad Fourier Knupp und in Nr. 8 von Kamerad Fourier Lütolf Hans, betreffend Fourierauszeichnung, veranlassen mich, folgende Stellung einzunehmen.

Ich beziehe mich einleitend auf die Artikel 9—18 des Dienst-Reglementes von 1900/1908 über Pflichten und Befugnisse. In diesem Abschnitt meines noch heute aufbewahrten Dienst-Reglementes habe ich nichts unterstrichen. Ich hätte sonst alles, jedes einzelne Wort, dick unterstreichen müssen, so wichtig waren mir diese Wegleitungen. Im neuen D. R. 1933 sind diese Wegleitungen in der Abfassung kürzer gehalten, aber in der Auffassung ungeschwächt ernst zu nehmen.

Die Anregung seitens meines ehemaligen Klasseninstruktors, Herrn Oberst Suter, anlässlich seines vorzüglichen Referates an der Delegiertenversammlung in Solothurn, begeisterte mich ausserordentlich. Es ist mein Wunsch, dass sowohl die Verbandsleitung als die Sektionen diese Anregung im vollen Umfange würdigen möchten. Dass diese Auszeichnungen für vorzügliche Leistungen vom Verbande zugesprochen werden sollen, finde ich als durchführbar, umsomehr als eine solche